

Geschäftsverzeichnissnr. 2894
Urteil Nr. 198/2004 vom 8. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 19 § 4 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2001, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Januar 2004 in Sachen F. D'Antuono gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 19 § 4 des Gesetzes vom 10. April 1990 [über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste] (abgeändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juni 2001, *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juli 2001) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Brüssel festlegt und somit einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Beschwerde einreichenden (natürlichen oder juristischen) Personen, die im Gerichtsbezirk Brüssel (Gericht oder Appellationshof) ansässig sind, und den anderen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 19 § 4 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, bestimmt:

« Derjenige, der gegen das Gesetz verstößt, oder die zivilrechtlich haftbare Person kann binnen der Frist, die der König für die Zahlung der Geldstrafe festgelegt hat, durch einen Antrag beim Gericht Erster Instanz in Brüssel eine Beschwerde gegen die Anwendung der administrativen Geldstrafe einreichen. Durch diese Beschwerde wird die Ausführung des Beschlusses aufgeschoben.

[...] »

B.2. Der verweisende Richter befragt den Hof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Brüssel vorsehe und somit einen Behandlungsunterschied zwischen den Beschwerde führenden natürlichen oder juristischen Personen, die im Gerichtsbezirk Brüssel niedergelassen seien, und den in anderen Gerichtsbezirken niedergelassenen Personen einführe.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 2001 geht hervor, daß die Abänderung « auf dem Bemühen beruht, den Justizapparat nicht unnötig zu belasten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1142/001, SS. 17 und 18).

Der Grundsatz der Dezentralisierung gilt zwar für die Organisation und die Arbeitsweise des Justizapparates, doch nichts verbietet es dem Gesetzgeber, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, sofern diese Abweichung zu rechtfertigen ist. Im vorliegenden Fall hängt diese Rechtfertigung damit zusammen, daß die für die Auferlegung einer Verwaltungsstrafe zuständige Verwaltung sich in Brüssel befindet und es keine Dezentralisierung dieser Dienststelle gibt. Daher ist es sachdienlich, sämtliche Streitsachen, die mit den vor dem Gericht erster Instanz Brüssel eingereichten Klagen zusammenhängen, zu zentralisieren, da dies sich günstig auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auswirkt. Im übrigen liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor, da die Rechtsunterworfenen nicht wesentlich in der Ausübung einer Rechtsprechungsgarantie beeinträchtigt werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Behandlungsunterschied aufgrund der fraglichen Bestimmung zwischen den im Gerichtsbezirk Brüssel niedergelassenen Beschwerdeführern und den anderen Beschwerdeführern vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4. Die präjudizielle Frage ist folglich verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 19 § 4 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juni 2001, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior